

1. Geltung

- 1.1. Die folgenden AGB gelten für alle Angebote und Verträge zwischen der WGFM GmbH (in Folge: „WGFM“) und dem Kunden (in Folge: „Auftraggeber“) über Leistungen des Bewachungsgewerbes, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des KSchG ist. Die WGFM erbringt Leistungen des Bewachungsgewerbes ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Die folgenden AGB gelten dabei für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte der WGFM und deren Vertragspartner, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die WGFM ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Der Vertragspartner anerkennt die vorliegenden AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, gleichgültig ob die Auftragserteilung schriftlich, mündlicher oder telefonischer erfolgt ist. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung Widerspruch erhebt. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

2. Angebote und allgemeine Dienstaufführung

- 2.1. Alle Angebote der WGFM sind freibleibend. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Für Art und Inhalt der Leistungen sind allein der abgeschlossene Vertrag, diese AGB bzw. die Auftragsbestätigung der WGFM maßgebend.
- 2.2. Die Leistungen werden, soweit diese außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der WGFM erbracht werden, durch uniformiertes und mit einem Dienstausweis ausgestattetes Bewachungspersonal durchgeführt. Im Revierdienst werden die mit dem Auftraggeber vereinbarten Kontrollen, soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, möglichst in unregelmäßigen Zeitabständen bei jedem Rundgang vorgenommen. Bei unvorhergesehenen Hindernissen (z.B. Verkehrslage, Witterungseinflüsse etc.) kann von einzelnen Rundgängen und den damit verbundenen Kontrollen Abstand genommen werden, ohne dass der Auftraggeber hieraus eine Entgeltminderung geltend machen könnte.
- 2.3. Etwaige über diese AGB hinausgehende gegenseitige Rechte/Pflichten von Auftraggeber bzw. WGFM werden gegebenenfalls in besonderen Verträgen schriftlich vereinbart. In diesem Falle sind die gegenständlichen AGB integrierender Bestandteil dieser besonderen Verträge. Sollten zwischen einzelnen Bestimmungen des besonderen Vertrages und den gegenständlichen AGB Widersprüche bestehen, ist der Inhalt des besonderen Vertrages rechtlich verbindlich. Insbesondere im permanenten Sicherheitsdienst werden die Leistungen nach Maßgabe der zwischen der WGFM und dem Auftraggeber geschlossenen besonderen Verträge erbracht, welche unter anderem konkrete Bestimmungen über Anzahl und Art und die näheren Umstände von Rundgängen, von Kontrollen und von sonstigen Sicherheitsvorrichtungen enthalten.
- 2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber der WGFM abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5. Die WGFM kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten Dritter bedienen.
- 2.6. Die WGFM wird ihre Leistungen nur erbringen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.
- 2.7. Die WGFM erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitskräfteüberlassung), wobei WGFM sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – ausschließlich bei WGFM.

3. Einsatzvorschrift und Bewachungsumfang

- 3.1. Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Einsatzvorschrift maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Für einen bestimmten Erfolg der Bewachungsleistung wird nicht gehaftet.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen der Einsatzvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diesbezügliche Anordnungen allein an die Diensthabenden sind unzureichend. Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen.
- 3.3. Ist laut Einsatzvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen hat die Kontrolle im Inneren des Grundstückes – also je nach Einsatzvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen. Ist in der Einsatzvorschrift nichts Besonderes vereinbart, so wird im Revierdienst in jeder Nacht eine Kontrolle vorgenommen. Im Übrigen wird die Zahl der Rundgänge einvernehmlich festgelegt.
- 3.4. Auf besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Gegenstände hat der Auftraggeber mittels schriftlicher Mitteilung aufmerksam zu machen und geeignete, verschließbare Aufbewahrungsbehältnisse oder Räume zur Verfügung zu stellen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen etc.) werden seitens der WGFM nur dann in ihre Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Bewachungsort vorhanden sind.

4. Schlüssel, Notfallanschriften und Hinweisschilder

- 4.1. Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel bzw. technischen Hilfsmittel sind vom Auftraggeber in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch das eigene Personal haftet die WGFM im Rahmen der Haftungsbestimmungen der vorliegenden AGB.
- 4.2. Der Auftraggeber gibt der WGFM die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der WGFM umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die WGFM über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4.3. Die WGFM ist berechtigt, für die Dauer des Vertrages auf bzw. in Objekten des Auftraggebers die üblichen Hinweisschilder, versehen mit dem Firmenlogo der WGFM, anzubringen.

5. Beanstandungen

- 5.1. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung der WGFM mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, mitzuteilen, widrigenfalls Rechtsfolgen aus behaupteten Beanstandungsgründen ausgeschlossen sind.
- 5.2. Auch wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die WGFM nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) - für Abhilfe sorgt.

6. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 6.1. Für die WGFM ist der Vertrag ab Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber verbindlich.
- 6.2. Verträge, die auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind, enden mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Werden wir über die vereinbarte Dauer weiterhin beauftragt, und wurde kein neuer befristeter Vertrag abgeschlossen, ändert sich die Art der Beauftragung in eine unbefristete Beauftragung. Damit verbunden gilt als Vertragsgrundlage die eines unbefristeten Vertrages als vereinbart.
- 6.3. Unbefristete Verträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und sind so lange aktiv, bis sie gekündigt werden.

7. Unterbrechung der Bewachung

Die WGFM ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend umzustellen (zu modifizieren), wenn ihr die Erbringung der Leistungen wegen Streiks, Demonstrationen, behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, höherer Gewalt oder wegen sonstiger, von der WGFM nicht zu vertretender Umstände (z.B. Seuchen, Pandemien etc.), nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.

8. Kündigung und vorzeitige Vertragsauflösung

- 8.1. Bei unbefristeten Verträgen gilt als vereinbart, dass diese seitens des Auftraggebers jeweils zum Quartal unter Einhaltung der folgenden, gestaffelten Fristen aufgekündigt werden können.
- 8.2. Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu drei (3) Monaten = 3 Monate Kündigungsfrist, Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von bis zu achtzehn (18) Monaten = 6 Monate Kündigungsfrist, Unbefristete Beauftragungen mit einer Dauer von über achtzehn (18) Monaten = 12 Monate Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Post-Aufgabestempel maßgeblich. Das Ausmaß der Beauftragung hat während der gesamten Kündigungsfrist mindestens der durchschnittlichen Auftragshöhe jener, der Kündigung vorangegangenen drei Auftragsmonate zu entsprechen. Wünscht der Vertragspartner das Einstellen unserer Leistungen noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, sind wir berechtigt, ein Pönale in Rechnung zu stellen, welche der Höhe des Betrages entspricht, der uns zustünde, wenn wir bis zum Ende der Kündigungsfrist unsere Leistungen, mindestens im Umfang des Durchschnitts der vorangegangenen drei Monate, hätten erbringen dürfen.
- 8.3. Bei Aufgabe (z.B. Verkauf, Auflösung des Mietvertrages) eines zu bewachenden Objektes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit eingeschriebenem Brief unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum letzten Tag eines Kalendermonates kündigen. Bei bloßer Standortverlegung ist die Kündigung des Vertragsverhältnisses unzulässig. Im Falle der Standortverlegung sind die Leistungen am neuen (verlegten) Standort fortzusetzen.
- 8.4. Gibt die WGFM das Revier auf, so ist sie ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.
- 8.5. Eine sofortige Auflösung des Vertrages ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. Zahlungsverzug, Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages etc.). So ist die WGFM etwa berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Die WGFM kann den Vertrag beispielsweise auch dann mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der Auftraggeber – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt. Die Auflösungserklärung aus wichtigem Grund muss mit eingeschriebenem Brief abgegeben werden.

9. Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch eine Rechtsnachfolge nach der WGFM wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung, Haftungsbeschränkung und Versicherung

- 10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WGFM unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.
- 10.2. Die Haftung von WGFM für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist für jeden einzelnen Schadensfall (Vorfall) auf folgende Höchstsummen beschränkt: a) € 1.000.000 für Personenschäden, b) € 250.000 für Sachschäden, c) € 15.000 für das Abhandeln kommen bewachter Sachen. Diese Höchstsummen beschränken jeweils die gesamten Schäden des konkreten, einzelnen Schadenfalles (Vorfalls). Die Haftung von WGFM ist jedenfalls mit einer zweifachen Maximierung dieser Summen für alle Schadensfälle (Vorfälle) innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Die Haftung von WGFM beschränkt sich bei Sachschaden in jedem Fall auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensfalles (Vorfalls).
- 10.3. Die WGFM haftet keinesfalls, wenn ihr nicht grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen wird. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WGFM ausschließlich für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.

Weiters haftet die WGFM keinesfalls für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und/oder für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Einkommensausfälle, Ausfälle von Marktanteilen und/oder Datenverlust. Schließlich haftet die WGFM keinesfalls für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, welche sich nicht ursächlich auf vorangegangene Sach- oder Personenschäden gründen.

- 10.4. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen (Mo. bis Fr.), nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben gegenüber der WGFM schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 10.5. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten nach Erbringung der Leistung durch die WGFM, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis von den auf Anspruch begründenden Umständen bzw. der Person des Ersatzpflichtigen.
- 10.6. Soweit die Haftung der WGFM ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die WGFM, deren Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen in dem Ausmaß Schad- und klaglos zu halten, in welchem ein allfällig zu Recht bestehender Rechtsanspruch eines Dritten gegenüber der WGFM die oben angeführten Haftungsbeschränkungen überschreitet.
- 10.8. Die WGFM hat im Rahmen der eingegangenen Haftung eine Versicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen und wird diese während der Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten. Die WGFM ist berechtigt, den Vertrag im Falle der Ablehnung bzw. des Erlöschens der Versicherungsdeckung vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu lösen, wobei der Auftraggeber hiervon umgehend schriftlich zu informieren ist.
- 10.9. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.

11. Übernahmeverbot

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Personal der WGFM weder während dessen Tätigkeit im Unternehmen der WGFM noch bis zwölf Monate nach dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen der WGFM abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Darunter fällt auch ein Abwerben dieses Personals für den eigenen Betrieb (Umstieg auf Eigenbewachung) oder für einen Mitbewerber (Wechsel des Bewachungsunternehmens). Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Auftraggeber verpflichtet, der WGFM eine Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen des zuletzt für die Gesamtdienstleistung bezahlten bzw. zu bezahlenden monatlichen Entgeltes zu bezahlen, wobei die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden und sonstiger Ansprüche unberührt bleibt.

12. Preise und Rechnungslegung

- 12.1. Die Preise verstehen sich in Euro und, wenn nicht anders angegeben, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- 12.2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt unterliegt einer Wertsicherung nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex VPI 2015 = 100. Ausgangsbasis ist die für den Monat der Auftragsunterzeichnung veröffentlichte Zahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Januar mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr, ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf (Wertsicherungsklausel). Sollte der österreichische Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so wird er durch den Nachfolgeindex ersetzt.

13. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 13.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen gemäß Einzelvertrag zu leisten; sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die Zahlungen prompt nach Rechnungserhalt abzugsfrei zur Zahlung fällig. Mit Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsabsendung kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung (auch aus anderen Geschäften mit der WGFM in Verzug, so kann die WGFM auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis fünf Tage nach Begleichung der rückständigen Zahlungen aufschieben oder nach erfolglosem Verstreichen einer von der WGFM gesetzten angemessenen Nachfrist sofort ganz oder teilweise den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitergehende Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche der WGFM wegen des Verzugs bleiben unberührt.
- 13.2. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann WGFM ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Unternehmengeschäfte verrechnen; weiters ist der Vertragspartner ausdrücklich zum Ersatz sämtlicher Mahnspesen, zuzüglich der Kosten außergerichtlicher Anwaltsmahnungen, verpflichtet.
- 13.3. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden der WGFM andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die WGFM jedenfalls berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Alle gewährten Rabatte, Skonti, Raten und sonstige Vergünstigungen werden dadurch hinfällig. Weiters ist die WGFM berechtigt, weitere Leistungen nicht nur aus dem jeweiligen, sondern auch aus anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder abzulehnen und die Vorauszahlungen der Leistungen zu verlangen.
- 13.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
- 13.5. Gegen Ansprüche der WGFM kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der WGFM schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder zu mindern, es sei denn diese sind rechtskräftig festgestellt oder von der WGFM schriftlich anerkannt.

14. Eigentumsvorbehalt

Von der WGFM gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der WGFM. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weiter zu veräußern.

15. Arbeitnehmerinnenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger WGFM- Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers (z.B. Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst etc.) durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Befugnisse der etwaigen Arbeitnehmervertretung der WGFM bleiben davon unberührt.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Vertragspartner teilen die ihnen bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Dritten nicht mit.
- 16.2. Im Auftragsfalle ist die WGFM berechtigt, den Auftraggeber als Referenz für Werbezwecke zu nennen. Der Auftraggeber kann dieses Recht jedoch jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung entziehen.

17. Datenverarbeitung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass WGFM die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Kreditschutzverband übermitteln darf, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der WGFM erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung dieser Daten überwiegt.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Die WGFM kann jedoch, nach ihrer Wahl den Auftraggeber auch an jedem anderen Gericht in Anspruch nehmen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 18.2. Der Vertrag und alle darauf abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der WGFM und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

19. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

20. Salvatorische Klausel

Sollte ein Vertragspunkt oder eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages bzw. die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

11.11.2019

Umsetzung: Gibel Zirm Rechtsanwälte GmbH & Co KG | Experten im Wirtschaftsrecht | Rechtsberatung für KMU & Start-ups | ganzheitliche Beratung von nationalen & internationalen Unternehmen